Beitragsordnung
der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer
in der Fassung vom 29. Mai 2002
(SchlHAnz 2002 Teil A S. 220)
Geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02. Juni 2010
(SchlHAnz 2010, S. 275)
Geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
04. Juni 2014
(SchlHAnz. 2014, S. 252)
Geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
14. Juni 2017
(SchlHAnz. 2017, S. 399)
Geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
10. Juni 2020
(SchlHAnz. 2020, S. 284)
Geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
15. Juni 2022
(SchlHAnz. 2022, S. 280)
Geändert durch Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
07. Juni 2023
(SchlHAnz. 2023, S. 238)
Geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
12. Juni 2024
(SchlHAnz. 2024, S. 291)
Zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
11. Juni 2025
(SchlHAnz. 2025, S. 276)

I.
Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag für jede Notarin und jeden Notar wird durch die Kammerversammlung der Notarkammer festgesetzt.

(2) Als Mitgliedsbeitrag ist von jeder Notarin und von jedem Notar im Kammerbezirk für das Kalenderjahr (Geschäftsjahr) ein Betrag von 2.300,00 Euro zu entrichten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Juli des laufenden Geschäftsjahres fällig.

II.
Umlagen

(1) Zusätzlich zum Beitrag werden folgende Umlagen erhoben:
a) der Jahresbeitrag zur Vertrauensschadenversicherung
b) der Beitrag zur Gruppenanschlussversicherung - § 67 Abs. 2 Nr. 3 BNotO

c) der Beitrag zum Deutschen Notarinstitut

d) der Beitrag zur Bildung einer Rücklage im Rahmen des Notarversicherungsfonds - Einrichtung der deutschen Notarkammern - gemäß Abschnitt V.

(2) Die Umlagen a) - c) sind zum 01.01. des Kalenderjahres fällig.
Die Umlage d) gemäß Abschnitt V.

(3) Der Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer wird ermächtigt, die Umlagen festzusetzen.

III.
Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge gemäß Ziffer I. und die Umlagen gemäß Ziffer II. sind bargeldlos zu entrichten. Zu diesem Zweck ist der Notarkammer ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

IV.
Sonderbeiträge

(1) Für ihren durch die Bearbeitung eines jeden Vertrauensschadensfalles verursachten Geschäftsaufwand erhebt die Notarkammer von der Notarin oder dem Notar, die bzw. der den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen pauschalen Ausgleichsbetrag von 1.000,00 Euro als Sonderbeitrag, sofern die wissentliche Pflichtverletzung durch nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahmen oder durch ein rechtskräftiges Strafverfahren festgestellt ist.

(2) Für ihren durch eine Notariatsverwaltung verursachten Geschäftsaufwand erhebt die Notarkammer von der Notarin oder dem Notar, deren bzw. dessen Amt gem. § 59 Abs. 1 BNotO verwaltet wird, die dem Notariatsverwalter zu zahlende Vergütung sowie einen pauschalen Ausgleichsbetrag von 1.000,00 Euro als Sonderbeitrag. Zudem hat der Notar die seitens der Notarkammer verauslagten Prämien für die Notarverwalterversicherung und die Vertrauensschadenversicherung zu erstatten.

(3) Erlischt das Amt der Notarin oder des Notars, endet die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen nicht.

V.
Ernennung / Ausscheiden aus dem Amt

(1) Notarinnen und Notare, die in der Zeit zwischen dem 01.01. und dem 31.12. eines

Kalenderjahres ernannt werden, werden mit Beginn des auf die Ernennung folgenden Kalendermonats gemäß I. beitragspflichtig und haben den anteiligen Beitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflicht nach I. endet mit Ablauf des Monats, in dem das Amt des Notars erlischt. Überzahlte Beiträge werden erstattet.

(3) Neu ernannte Notarinnen und Notare werden nach ihrer Bestellung zu den Umlagen gemäß II. (1) Buchstabe a und b ab Beginn des nächstfolgenden Versicherungsjahres herangezogen.

(4) Erlischt das Amt der Notarin oder des Notars vor Ablauf des 1. Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres, so erfolgt eine Erstattung der Umlage gemäß II. Ziffer (1) Buchstabe a). Unabhängig vom Zeitpunkt des Erlöschens des Notaramtes im jeweiligen Geschäftsjahr erfolgt jedoch keine Erstattung der Umlagen zu II. Ziffer (1) Buchstabe b) und c).

VI.
Notarversicherungsfonds - Einrichtung der deutschen Notarkammern -

(1) Die Notarkammer Schleswig-Holstein ist dem Notarversicherungsfonds - Einrichtung der deutschen Notarkammern - beigetreten. Zum Zwecke der Bildung einer zweckgebundenen Rücklage erhebt die Notarkammer Schleswig-Holstein eine Umlage in Höhe von 1.000,00 Euro von allen im Geschäftsjahr neu ernannten Notarinnen und Notaren. Diese Umlage ist zum ersten des Monats fällig, der der Bestellung der Notarin bzw. des Notars folgt.

(2) Die Zahlungspflicht nach Abs. 1 endet nicht mit dem Ausscheiden der Notarin oder des Notars aus dem Amt.

VII.
Patennotar

Für die Inanspruchnahme eines sogenannten Patennotars durch eine Notarin bzw. einen Notar erhebt die Notarkammer von dieser bzw. diesem einen Sonderbeitrag in Höhe von 150,00 Euro für jeden angefangenen Beratungstag.

VIII.
Stundung

Stundung des Kammerbeitrages kann der Schatzmeister, Erlass des Kammerbeitrages und des Sonderbeitrages kann der Vorstand der Notarkammer bewilligen.

IX.
Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit der Veröffentlichung in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen in Kraft.